

## Newsletter-01-2026

19.01.2026

### **1. SG Cottbus zu § 1a AsylbLG und Bezahlkarte**

Am SG Cottbus gab es einen Richterwechsel in AsylbLG-Sachen = es wird wieder ernstzunehmende Rechtsprechung betrieben!

Das SG Cottbus stellt fest, dass in einer Anhörung zur Anwendung von § 1a AsylbLG konkret erklärt werden muss, welche Mitwirkungshandlung erwartet wird – pauschale Hinweise, dass an der Passbeschaffung mitzuwirken sei, genügen nicht. Außerdem muss die Anhörung die konkrete Rechtsgrundlage erkennen lassen, die angewendet werden soll – der bloße Hinweis, dass „§ 1a“ angewendet werden soll, genügt nicht, denn die Norm enthält diverse sehr verschiedene Rechtsgrundlagen.

Wenn es einen laufenden Dauer-Verwaltungsakt zu Grundleistungen gibt, den der neue 1a-Bescheid ablösen will, dann muss der bisherige Dauer-Verwaltungsakt ausdrücklich aufgehoben werden (dazu auch: LSG Sachsen-Anhalt vom 17.11.2025 – [L 8 AY 10/25 B ER](#)) und es muss auch eine gesonderte Rechtsgrundlage für diese Aufhebungsentscheidung genannt und begründet werden. Lagen die Gründe, die jetzt zur 1a-Anwendung führen sollen schon vor, als der Grundleistungs-Dauer-Verwaltungsakt erlassen wurde, dann kommt nur § 45 SGB X als Aufhebungs-Rechtsgrundlage in Betracht (dazu mehr unter 2.) und das bedeutet für die Behörde, dass sie Ermessen ausüben müssen. Es muss also auch dazu angehört werden und dann im Bescheid dargestellt werden, welche Ermessenserwägungen hier abgewogen wurden.

Fehlt im Bescheid eine konkrete Rechtsgrundlage, kann dieser Mangel regelhaft nicht durch Nachholung geheilt werden.

Eine rückwirkende Anwendung von § 1a AsylbLG ist ausgeschlossen.

Aber auch eine nicht so schöne Feststellung enthält die Entscheidung: Der Widerspruch gegen die Bezahlkarte habe keine aufschiebende Wirkung. Diese Frage stellt sich immer dann, wenn ein Dauer-Verwaltungsakt Geldleistungen gewährt und nun ein Änderungsbescheid auf Bezahlkarte „umstellt“. Die Frage ist dann, ob § 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG greift oder nicht: „Keine aufschiebende Wirkung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine ... Leistungsbewilligung aufgehoben wird ...“. Aus meiner Sicht stellt die Umstellung von Geld auf Bezahlkarte keine Leistungsaufhebung dar, denn die Leistung an sich bleibt unangetastet, nur die Form wird geändert (siehe dazu auch: [newsletter 06-2025](#) Punkt 7). Das SG Cottbus sieht das leider anders.

Aber es wurde die aufschiebende Wirkung angeordnet, so dass wieder Geldleistungen zu gewähren sind. Wieder ist § 45 SGB X der Knackpunkt: dadurch, dass bei Erlass des Dauer-Verwaltungsaktes das Gesetz bereits die Möglichkeit der Bezahlkarte vorsah und auch schon bekannt war, dass die Bezahlkarte im Landkreis kommen wird, hat sich an den leistungsrelevanten Umständen seit letztem Bescheid nichts geändert und dann muss § 45 SGB X angewendet werden. Das bedeutet, es muss zu dieser Aufhebung angehört werden und im Bescheid müssen die Ermessenserwägungen dargestellt werden, die zur Aufhebung führen. Das fehlte hier...

Entscheidung: SG Cottbus vom 30.12.2025 – [S 21 AY 29/25 ER](#)

### **2. Aufhebung von Verwaltungsakten: § 45 oder § 48 SGB X?**

Im Sozialrecht gibt es zwei zentrale Regeln, um bestehende Leistungsbescheide zu ändern oder aufzuheben: § 45 SGB X und § 48 SGB X. Entscheidend ist die Frage: War der Bescheid von Anfang an falsch – oder haben sich die Verhältnisse erst später geändert?

## **§ 45 SGB X – Rücknahme eines von Anfang an fehlerhaften Bescheids**

Diese Vorschrift gilt, wenn ein Leistungsbescheid bereits bei seinem Erlass rechtswidrig war, also z. B. Leistungen bewilligt wurden, obwohl kein (oder nur ein geringerer) Anspruch bestand. Folge: Die Behörde darf den Bescheid nicht einfach aufheben. § 45 SGB X schützt das Vertrauen in einmal bewilligte Leistungen. Deshalb muss die Behörde Ermessen ausüben, anhören und im Bescheid erklären, warum die Rücknahme trotzdem gerechtfertigt ist. Grundsätzlich wirkt die Rücknahme nur für die Zukunft. Nur bei bewussten Falschangaben ist auch eine rückwirkende Aufhebung mit Rückforderung möglich.

## **§ 48 SGB X – Aufhebung bei späterer Änderung der Verhältnisse**

§ 48 SGB X greift, wenn der Bescheid ursprünglich korrekt war, sich aber später etwas Wesentliches geändert hat (z. B. Einkommen, Aufenthaltsstatus oder Rechtslage).

Folge: Der Bescheid kann ab dem Zeitpunkt der Änderung angepasst oder aufgehoben werden. Ein Ermessen besteht hier nicht – die Behörde muss die Leistung an die neuen Umstände anpassen.

## **3. SG Karlsruhe zu Beiträgen der obligatorischen Anschlussversicherung (OAV)**

Wie viele andere Gerichte auch, gewährt das SG Karlsruhe die Beiträge zur OAV als Leistungen nach § 6 AsylbLG (hier: Beschluss vom 03.12.2025 – [S 12 AY 2527/25](#)). Das Gericht stellt aber klar, dass regelhaft auch Säumniszuschläge, Mahngebühren und Vollstreckungskosten zu übernehmen sind, wenn diese durch eine rechtswidrige Nicht-Übernahme der Beiträge entstanden sind.

## **4. LSG Sachsen-Anhalt für effektiven Rechtsschutz im Eilverfahren**

Es gibt leider eine Tendenz an einigen Gerichten, dass Eilrechtsschutz dadurch unmöglich gemacht wird, dass gesagt wird, es könnten nur vorläufige Leistungen ab Gerichtsentscheidung gewährt werden. Oft sind das Gerichte, die lange Verfahrenszeiten produzieren, um dann nach Zeitablauf anzufragen, ob sich die Sache erledigt habe...

Das LSG stellt klar, dass auch im Eilverfahren das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz besteht (Art. 19 Abs. 4 GG). Daher sind vorläufige Leistungen im Eilverfahren in der Regel ab dem Tag des Eingangs des Eilantrags bei Gericht zu gewähren (LSG Sachsen-Anhalt vom 19.11.2025 – [L 8 AY 21/25 B ER](#)).

## **5. Paritätischer Gesamtverband / Save The Children: Umfrage zur sozialen Teilhabe von Kindern im AsylbLG-Bezug**

Worum geht es: Die Verbände möchten ein umfassendes Bild aus der Praxis gewinnen, um die Lebenssituation von Kindern im AsylbLG-Bezug besser zu verstehen. Die Ergebnisse werden anonymisiert ausgewertet und für politische Lobbyarbeit und Öffentlichkeitsarbeit genutzt, um Verbesserungen für Kinder und ihre Familien zu erreichen.

Warum ist das wichtig: Es gibt bisher wenig Informationen und Aufmerksamkeit zur Situation von Kindern im AsylbLG-Bezug. Je mehr Fachkräfte teilnehmen, desto aussagekräftiger werden die Ergebnisse – und desto stärker können wir gemeinsam für die Rechte und Chancen dieser Kinder eintreten.

Die Umfrage richtet sich an alle, die beruflich oder ehrenamtlich mit Familien im AsylbLG-Grundleistungsbezug arbeiten. Die Teilnahme dauert etwa 20 Minuten und erfolgt anonym. Die Antworten werden im Anschluss zusammengefasst und ebenfalls anonymisiert veröffentlicht.

[Link zur Umfrage](#)

## **6. GFF: Kläger:innensuche: Dolmetscherkosten bei der Krankenbehandlung**

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte ist auf der [Suche nach Kläger:innen](#), um mit ihnen die [Übernahme von Dolmetscherkosten](#), die während einer Krankenbehandlung entstehen, einzuklagen.

**Für alle, die professionell mit dem Sozialgerichtsprozess befasst sind:**



Der Deutsche Sozialgerichtstag e.V. ist ein interdisziplinärer Fachverband, dem Richterinnen und Richter (auch ehrenamtliche), Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rentenberaterinnen und Rentenberater, Verfahrensbevollmächtigte von Verbänden, Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Angehörige der Rechtswissenschaft, Medizinische Sachverständige und Entscheidungsträger aus der Gesetzgebung angehören. Jede Person, die an sozialgerichtlichen Verfahren in irgendeiner Weise beteiligt ist und Interesse an der Fortentwicklung des Sozialrechts hat, ist als Mitglied willkommen.

**Mitglied werden!**

<https://www.sozialgerichtstag.de/mitmachen/mitgliedschaft/>

**Safe The Date**  
**5./6.11.2026 in Potsdam**  
**10. Bundestagung des DSGT**  
**(weitere Infos kommen bald)**

<https://www.sozialgerichtstag.de/veranstaltungen/bundestagung/>